Aktenzahl V-120-2/66/2025

Mag. Theresa Gächter
Infrastruktur
Baurecht
theresa.gaechter@lauterach.at
T +43 5574 6802-27

LAUTERACH

Lauterach, am 03.10.2025

Areal Sternen – Lerchenauerstraße/Fellentorstraße
Vorübergehende Sperre für die Abhaltung des Adventsmarktes

Verordnung

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Lauterach in Anwendung der Bestimmungen des § 94c der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 in der derzeit geltenden Fassung (i.d.d.g.F.), der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995 i.d.d.g.F., sowie des § 67 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.d.g.F..

1. Gemäß § 43 Abs 1 lit b Z 1 StVO 1960 in der derzeit geltenden Fassung, wird für die Abhaltung des Adventsmarktes die Lerchenauerstraße von der Austraße bis zur Fellentorstraße, die Fellentorstraße (Haus Nr. 2 und 4) und die Kapellenstraße von der Hintergasse bis zur Lerchenauerstraße in der Zeit von **07.12.2025 von 08.00 Uhr bis 09.12.2025 um 12.00 Uhr** für den gesamten Verkehr gesperrt. Den Anrainern ist die Zu- und Abfahrt gestattet. Einsatzfahrzeugen ist die Zu- und Abfahrt zu ermöglichen. Die Buslinie 148 muss jederzeit ungehindert passieren können.
2. Unmittelbar vor der Veranstaltung sind an nachstehend angeführten Stellen die Verkehrszeichen nach § 52 Z 1 StVO 1960 "Fahrverbot in beiden Richtungen" und die Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 16b StVO 1960 „Umleitung" auf zu stellen.
   a. Im Bereich der Einmündung der Austraße in die Lerchenauerstraße,
   b. im Bereich der Einmündung der Fellentorstraße in die Lerchenauerstraße,
   c. im Bereich der Einmündung Hintergasse in die Kapellenstraße,
   d. im Bereich der Einmündung Fellentorstraße zu den Häusern Fellentorstraße 2, 4,
   e. im Bereich der Einmündung der Verbindungsstraße Pariserstraße-Lerchenauerstraße in die Lerchenauerstraße, zwischen den Objekten Lerchenauerstraße 33 und 35.
3. Während der Nachtstunden sind beiderseits der Absperrung Signallampen anzubringen und einzuschalten.
4. Die Verkehrszeichen sind jeweils unmittelbar nach den o.a. Zeiten wieder zu entfernen.

Aktenzahl V-120-2/66/2025

Der Bürgermeister

Elmar Rhomberg

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Lauterach, zH Miriam Lackner – per E-Mail
   zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Auftrag, für die ordnungsgemäße Kundmachung der Verordnung durch Aufstellung der erforderlichen Straßenverkehrszeichen und Absperrungen zu sorgen.
2. Sekretariat Abt. V, im Hause - per Mail
   zur Kundmachung dieser Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel
3. Öffentlichkeitsarbeit, im Hause - per Mail
   zur Kundmachung dieser Verordnung auf dem Veröffentlichungsportal
4. Bezirkshauptmannschaft, 6900 Bregenz - per Mail
5. Polizeiinspektion, 6923 Lauterach – per Mail
6. Gemeindebauhof - per Mail
7. RFL, 6800 Feldkirch - per Mail